



## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Betzenweiler nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Betzenweiler am 18.07.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Betzenweiler beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Entschädigung für Einsätze
- § 3 Proben und Übungen
- § 4 Entschädigung für Brandsicherheitswache
- § 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge
- § 6 Zusätzliche Entschädigung
- § 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen
- § 8 Antrag
- § 9 Freiwilligkeitsleistungen
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Ausübung des Feuerwehrdienstes als Ersatz der entstehenden notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung als Aufwandsentschädigung.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 2 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Einsatzzeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) in Naturalien.

- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 3**

#### **Proben und Übungen**

Für die Teilnahme an Proben und Übungen wird keine Entschädigung gewährt.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für Brandsicherheitswache und Brandschutzerziehung**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG und der Brandschutzerziehung auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

### **§ 5**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird eine Entschädigung pro Tag mit bis zu 6 Stunden von 10,00 Euro und über 6 Stunden von 20,00 € gewährt, wobei nur die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit berücksichtigt wird.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

### **§ 6**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Gesamtkommandant	600,00 Euro/Jahr
2. Stellv. Gesamtkommandant	300,00 Euro/Jahr
3. Gerätewart	110,00 Euro/Jahr
4. Jugendfeuerwehrwart	130,00 Euro/Jahr
5. Stellv. Jugendfeuerwehrwart	100,00 Euro/Jahr
6. Schriftführer	60,00 Euro/Jahr
7. Kassenverwalter	60,00 Euro/Jahr

- (2) Zur Pflege der Kameradschaft werden folgende Zuwendungen gewährt:

1. Einsatzabteilung	490,00 Euro/Jahr
2. Jugendfeuerwehr	350,00 Euro/Jahr

## **§ 7**

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 2 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12,00 Euro/Stunde gewährt.

## **§ 8 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 2 Absatz 5 Satz 2, § 5 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 9**

### **Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs 7 FwG).

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 02.06.1992 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Betzenweiler, den

Tobias Wäscher  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung:

### 1. Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO BW:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### 2. Vorstehende Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

- Durch Anschlag an der Verkündungstafel in der Zeit vom ..... bis ..... je einschließlich;
- gleichzeitig wurde im Amtsblatt der Gemeinde Nr. .... vom ..... auf den Anschlag hingewiesen.

Eine Mehrfertigung dieser Satzung wurde am ..... dem Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau ausgehändigt.

Die Veranlagungsstelle erhielt eine Mehrfertigung zur Kenntnisnahme; die Wanderbeilagen wurden ergänzt.

Die Satzung wurde am ..... dem Landratsamt Biberach gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO angezeigt.

Betzenweiler, den .....

Wäscher  
Bürgermeister

Angeschlagen am: .....  
Abgenommen am: .....

Wäscher  
Bürgermeister